

## **Reglement betreffend den Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen im Rheinflallgebiet**

vom 9. April 2008

*Der Gemeinderat*

in Nachachtung der Baubewilligung des Kantons Schaffhausen vom 28. September 2007 sowie unter Berücksichtigung der Bewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2007 betreffend Beleuchtung um den Rheinflall

*beschliesst:*

### **1. Zweckbestimmung**

Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) feiert im Jahre 2008 ihr 100-jähriges Bestehen. Aus Anlass dieser Feier erhält das Rheinflallgebiet eine Anlage, welche eine differenzierte Bestrahlung des Naturschauspiels Rheinflall ermöglicht. Diese Anlage ist als Geschenk an die Öffentlichkeit gedacht. Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage geht diese in das Eigentum der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall über.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurde seitens der Baubewilligungsbehörden ein von der künftigen Betreiberin zu erstellendes Beleuchtungsreglement gefordert, welches sicherstellt, dass die Beleuchtung des schützenswerten Gebietes angemessen erfolgt.

### **2. Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Betriebszeiten der Fall- und Objektbeleuchtung im Rheinflallgebiet fest und regelt die Zuständigkeiten. Die einzelnen Standorte der Fall- und Objektbeleuchtung sind im Plan gemäss Anhang eingezeichnet.

Die Wegbeleuchtung ist nicht Gegenstand dieses Reglements. Sie wird analog der öffentlichen Beleuchtung im übrigen Gemeindegebiet ein- und ausgeschaltet.

### **3. Jahres-Betriebszeiten<sup>2</sup>**

Die Fall- und Objektbeleuchtung darf während maximal 322 Tagen pro Jahr eingeschaltet werden.

### **4. Ordentliche Einschaltzeiten<sup>2</sup>**

An den Betriebstagen darf die Fall- und Objektbeleuchtung jeweils bis maximal 23.00 Uhr, jedoch während total maximal 950 Stunden pro Jahr eingeschaltet werden.

### **5. Verlängerung der Einschaltzeiten<sup>2</sup>**

In Abweichung zu Ziff. 4 dieses Reglements kann der Gemeinderat die Abschaltung der Fall- und Objektbeleuchtung ohne Anrechnung an die zulässigen Einschaltzeiten pro Jahr an maximal 6 Tagen pro Jahr um höchstens vier Stunden und an weiteren 6 Tagen pro Jahr um höchstens zwei Stunden hinausschieben.

### **6. Beleuchtungsvorgaben**

Die Beleuchtung hat der Bedeutung des Rheinflalls als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung angemessen Rechnung zu tragen. Im Zentrum müssen stets der Rheinflall sowie die Kraft des Wassers stehen. Unzulässig sind:

- a) blinkende Lampen;
- b) Drehlichter;
- c) Blitzlichter;
- d) rasch wechselnde Lichtübergänge;
- e) aufdringliche, grelle Farben;
- f) Werbebotschaften (Logos, Schriftzüge etc.).

Die installierte Lichtleistung von 10.6 kW darf nicht erhöht werden.

## **7. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit**

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen. Er kann diese Aufgabe einer Dienststelle der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall übertragen.

## **8. Änderungen dieses Reglements**

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall verpflichtet sich, vor einer Änderung dieses Reglements zumindest das Baudepartement des Kantons Schaffhausen, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission sowie den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen anzuhören.

## **9. In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

## **Anhang**

Plan Beleuchtungseinrichtung Rheinflallgebiet vom 4. April 2008 im Massstab 1 : 1500<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Der Plan kann auf der Bauverwaltung Neuhausen am Rheinflall eingesehen werden.

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 18. November 2009, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. September 2009.